

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 14. Dezember 1999 zu verlängern, damit die Identifizierung der Stimmberechtigten, wie in Ziffer 21 des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁵ vorgesehen, abgeschlossen wird, vertrauensbildende Maßnahmen durchgeführt und alle noch ausstehenden Vereinbarungen geschlossen werden, die für die Umsetzung des Regelungsplans¹⁰⁷ notwendig sind, und die Rechtsmittelverfahren fortgesetzt werden können, und bekräftigt die Rechte der Antragsteller, in der Erwartung, daß die Rechtsmittelverfahren nicht zu einer zweiten Identifizierungsphase umgewandelt werden;
2. *ersucht* den Generalsekretär, alle 45 Tage über maßgebliche Entwicklungen bei der Umsetzung des Regelungsplans Bericht zu erstatten;
3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat vor Ablauf des derzeitigen Mandats eine umfassende Bewertung der im Hinblick auf den Abschluß der Rechtsmittelverfahren ergriffenen Maßnahmen und des in dem Bericht umrissenen Personalbedarfs sowie der Vorbereitungen für die Rückführung der Flüchtlinge und den Beginn der Übergangsphase vorzulegen;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4044. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 1. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 28. Oktober 1999 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Claude Buze (Belgien) zum Nachfolger von Brigadegeneral Bernd S. Lubenik (Österreich) als Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen¹¹⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 4080. Sitzung am 14. Dezember 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1999/1219)".

Resolution 1282 (1999) vom 14. Dezember 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seine Resolutionen 1238 (1999) vom 14. Mai 1999 und 1263 (1999) vom 13. September 1999,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 6. Dezember 1999¹¹⁸ und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 29. Februar 2000 zu verlängern, damit die Identifizierung der Stimmberechtigten abgeschlossen, eine zweite vorläufige Liste der Stimmberechtigten herausgegeben und für die Stammesgruppierungen H41, H61 und J51/52 die Rechtsmittelverfahren eingeleitet werden können;

¹¹⁶ S/1999/1110.

¹¹⁷ S/1999/1109.

¹¹⁸ S/1999/1219.

2. *begrißt* es, daß die Parteien erneut ihr grundsätzliches Einverständnis in bezug auf den gemäß Resolution 1238 (1999) vorgelegten Entwurf eines Aktionsplans für grenzüberschreitende vertrauensbildende Maßnahmen, einschließlich Kontakte zwischen Einzelpersonen, erklärt haben, und fordert sie auf, im Hinblick auf die unverzügliche Einleitung dieser Maßnahmen mit der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und der Mission zusammenzuarbeiten;

3. *nimmt Kenntnis* von der Befürchtung, daß die durch die derzeitige Zahl der Kandidaten, die ihr Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels wahrgenommen haben, und die gegensätzlichen Haltungen der Parteien in der Frage der Zulässigkeit entstehenden Probleme kaum die Möglichkeit offenzulassen scheinen, das Referendum vor dem Jahr 2002 oder sogar später abzuhalten, und unterstützt den Generalsekretär in seiner Absicht, seinen Sonderbeauftragten anzuweisen, seine Konsultationen mit den Parteien über diese Fragen fortzusetzen, in dem Bemühen, ihre entgegengesetzten Auffassungen hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens, der Repatriierung der Flüchtlinge und anderer entscheidend wichtiger Aspekte des Regelungsplans der Vereinten Nationen¹⁰⁷ miteinander in Einklang zu bringen;

4. *nimmt jedoch außerdem Kenntnis* von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach bei dem Bemühen, die entgegengesetzten Auffassungen der Parteien miteinander in Einklang zu bringen, Schwierigkeiten auftreten können, und ersucht daher den Generalsekretär, vor Ablauf des derzeitigen Mandats über die Aussichten auf Fortschritte bei der Umsetzung des Regelungsplans innerhalb einer vertretbaren Frist Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4080. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Namibia) verabschiedet.

DIE SITUATION IN GEORGIEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3972. Sitzung am 28. Januar 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1999/60)".

Resolution 1225 (1999) vom 28. Januar 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1187 (1998) vom 30. Juli 1998 und die Erklärung seines Präsidenten vom 25. November 1998¹¹⁹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Januar 1999¹²⁰,

¹¹⁹ S/PRST/1998/34.

¹²⁰ S/1999/60.